

auf den Dritten die Rechte des Befriedigten übergehen.

ius regallium s. Landeshoheit.

ius spolii sive exuviarum s. Landeshoheit.

ius tollendi s. Eigentumsschutz.

ius iurandum calumniae s. Oral-fideikommiß.

Justinianus (Uprauda), Flavius, 482 im westillyrischen Tauresium als Sohn des Sabbatius und der Bigleniza geboren, am 13. Nov 565 gestorben. Er ist der Nachfolger seines Onkels Justinus; er hat von 527 bis 565 regiert. Seine Frau ist die Schauspielerin Theodora, Tochter eines früheren Bärenführers. — Einzelheiten: *historia arcana* des Historiographen Prokopius aus Caesarea, welcher auch die offiziellen Kriegsgeschichten schrieb. S. auch: Pandekten, Institutionen, Codex, Novellen.

Justizminister (Preußen) ist das Haupt der Justizverwaltung (s. d.) sowie Gutachter in Angelegenheiten des Kgl Hauses auf Grund der Verordnung vom 27. Okt 1810. — Das Justizministerium ist auf Grund des Publikandums vom 16. Dez 1808 und der Verordnung vom 27. Okt 1810 organisiert; es zerfällt nicht in Abteilungen. Der J bearbeitet die Geschäfte unter Mitwirkung eines Unterstaatssekretärs, zweier Direktoren nebst vortragenden Räten und Hilfsarbeitern. Unter dem J stehen die Gerichte, die Staatsanwaltschaften sowie unmittelbar die Justizprüfungskommission.

Justizverwaltung ist die Fürsorge des Staates für die Einrichtung und Befaufsichtigung der Gerichte.

I. Der J ist die Verhandlung und Entscheidung einer einzelnen Rechtssache entzogen; sie kontrolliert aber allgemein die Tätigkeit der Gerichte, indem sie durch Visitationen und Einfordern von amtlichen Berichten regelmäßig feststellt, ob die Gesetze nach Vorschrift gehandhabt und die Geschäfte prompt erledigt werden. Der J steht es nicht zu, Gesetze zu interpretieren oder den Gerichten eine bestimmte Rechtsauffassung vorzuschreiben. Dagegen ist es ihr Recht, den Gang der Geschäfte zu ordnen, die Geschäfte zu verteilen, für die Besetzung der Stellen zu sorgen und alle Vorkehrungen zu treffen, die eine gesetzmäßige Justiz erforderlich macht.

1. Zu den Geschäften der J gehört na-

mentlich die Anstellung der erforderlichen Zahl von Beamten. Die Richter werden von Staats wegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angestellt. Präsentationen für die Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

2. In Preußen sind Gesuche um Anstellung, Versetzung oder Beförderung in Direktoren- und Richterstellen bei Gerichten erster Instanz, in Staatsanwalts- oder Notarstellen oder in Ratsstellen bei den Oberlandesgerichten dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder dem Oberstaatsanwalt einzureichen.

3. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte am Reichsgerichte werden auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser ernannt, ebenso der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte.

G 15, Satz 2. — A VI p. 21 vom 1. Jan 1880, in der statt der gestrichelten Besetzung: Präsident des Oberlandesgerichts oder Oberstaatsanwalt die dem Gesetze unbekanntes Bureau: Vorstand der Provinzial-Justizbehörden angewendet wird. — G 117, 150.

II. Die Leitung der Justizverwaltung.

1. Die Reichsjustizverwaltung üben aus: der Kaiser, der Bundesrat, der Reichskanzler und in dessen Vertretung der Staatssekretär des Reichsjustizamtes; vgl G 127, 148. — 2. Die Organe der preussischen Landesjustizverwaltung sind der König, der Justizminister, die Oberlandesgerichtspräsidenten, die Landgerichtspräsidenten und die aufsichtführenden Richter an den Amtsgerichten, sodann die Oberstaatsanwälte und die ersten Staatsanwälte; vgl G 22, 148; prAusf-O 77—79.

III. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, gegenüber nichtrichterlichen Beamten, z. B. Referendaren, Gerichtsschreibern, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis 100 M zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß ihre Androhung vorausgehen. Inwieweit das Aufsichtsrecht gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten einschließt, bestimmen die Disziplinar Gesetze; vgl prAusf-O 80.

IV. Beschwerden, die Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt. — Für das Reich gilt folgende Bestimmung: Wenn in einem Einzelstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt